

# Leitfaden für die Funktionsweise des Sani-Fonds (im Folgenden der "Fonds" genannt) (Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 16.11.2023)

## 1. Voraussetzung

Dieser Leitfaden erläutert die Regelungen und Verfahren für:

- den Beitritt der beitretenden Mitglieder;
- die Einschreibung der Freiwilligen Fortführer;
- die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten;
- die Einzahlung der Beiträge.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Begriffe sind wie folgt definiert:

- "Fondsmitglieder" sind die Gründungsmitglieder gemäß Art. 5 des geltenden Statuts;
- "Beitretende Mitglieder" sind i) die Handwerksunternehmen sowie die Gesellschaften und Einzelunternehmen sonstiger Sektoren, sofern sie in der Handelskammer eingetragen sind; ii) die von den Fondsmitgliedern gemäß Art. 6 des geltenden Statuts autorisierten und gegründeten Vereinigungen, Gesellschaften und Verbände. Beitretende Mitglieder sind außerdem die Unternehmen, Körperschaften, Vereinigungen oder Gesellschaften, die nicht in den Anwendungsbereich der von den Sozialpartnern des Handwerks unterzeichneten Kollektivverträge fallen und dem Fonds auf Basis eines Gewerkschafts/Betriebsabkommens und nach Genehmigung eines entsprechenden vom Verwaltungsrat genehmigten schriftlichen Ansuchens beitreten können;
- "Freiwillige Fortführer" sind die von den unter i) und ii) genannten Rechtssubjekte eingeschriebenen natürlichen Personen, welche auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und in Ermangelung einer entsprechenden Regelung ihre Einschreibung im Fonds auf freiwilliger Basis aufrechterhalten möchten und die vom Fonds vorgesehenen Bedingungen hinsichtlich Leistungen und Beiträge annehmen;
- "Eingeschriebene" sind gemäß Art. 6 des geltenden Statuts i) die von den Fondsmitgliedern eingeschriebenen Arbeitnehmer, ii) die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung, iii) die Arbeitnehmer der beitretenden Mitglieder, die Inhaber des beitretenden Einzelunternehmens, die mitarbeitenden Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens (deren Mitarbeit aufgrund eines notariellen Aktes geregelt ist) und die im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen), welche die Einschreibung in den Fonds beantragen, iv) die Freiwilligen Fortführer;
- "Leistungsberechtigte" sind gemäß Art. 6 des geltenden Statuts der unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige Ehepartner, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen sowie unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige (im selben Haushalt lebende und nicht im selben Haushalt lebende) Kinder der im Fonds Eingeschriebenen im Rahmen der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Richtlinien und vorbehaltlich einer zusätzlichen Beitragszahlung durch die Eingeschriebenen. Die Leistungsberechtigten eines Eingeschriebenen werden zusammen auch als "Familiengemeinschaft" bezeichnet.

Für Informationen über die allgemeine Funktionsweise des Fonds wird auf die geltende Geschäftsordnung verwiesen.

Für alle anderen in diesem Leitfaden, in der geltenden Geschäftsordnung und auf unserer Webseite <a href="www.sani-fonds.it">www.sani-fonds.it</a> ("Webseite") nicht angeführten Sachfragen senden Sie eine E-Mail an <a href="mailto:info@sani-fonds.it">info@sani-fonds.it</a> oder kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 0471 1964240.

2. <u>Bestimmungen des Fonds für den Beitritt der beitretenden Mitglieder und für die Fortführung</u> der Einschreibung als Freiwillige Fortführer





Beitretende Mitglieder: in Gesellschaftsform gegründete Unternehmen und Einzelunternehmen mit Arbeitnehmern, die in den Fonds eingeschrieben werden, Körperschaften, Vereinigungen und Gesellschaften

Neue Beitrittsansuchen müssen dem Fonds durch den Arbeitsrechtberater oder durch eine vom beitretenden Mitglied beauftragte Person ("Beauftragter") mitgeteilt werden:

- A) innerhalb des Monats, ab dem man beabsichtigt beizutreten (z.B.: um ab dem Monat Mai eingeschrieben zu sein, muss die Einschreibung dem Fonds bis zum 31. Mai kundgemacht werden);
- B) über den persönlichen Online-Bereich auf dem Portal (<a href="https://service.sani-fonds.it">https://service.sani-fonds.it</a>): Eingabe der vollständigen Stammdaten des beitretenden Mitglieds, Online-Ausfüllung des Beitrittsformulars (wo die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind) und Übermittlung desselben, des aktualisierten Handelskammerauszuges des Betriebs (oder falls nicht verfügbar, der Bescheinigung über die Beantragung der Steuernummer und die Satzung).

Nach Erhalt des Beitrittsansuchens prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind und entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt, vertagt oder abgelehnt wird. Die Entscheidung des Fonds wird dem Beauftragten in schriftlicher Form per E-Mail mitgeteilt.

Beitretende Mitglieder: Unternehmen, Körperschaften, Vereinigungen und Gesellschaften ohne Arbeitnehmer oder mit Arbeitnehmern, für welche das Unternehmen verpflichtet ist, die Beiträge an einen anderen Fonds zu entrichten, falls beabsichtigt wird, den Inhaber und/oder die mitarbeitenden Familienangehörigen und/oder den Gesellschafter (natürliche Person) in den Fonds einzuschreiben

Neue Beitrittsansuchen müssen dem Fonds durch den Inhaber oder den gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden:

- A) innerhalb des Monats, der dem Monat des beabsichtigten Beitritts vorausgeht (z.B.: um ab dem Monat Mai eingeschrieben zu sein, muss dem Fonds die Einschreibung gemeinsam mit der erfolgten Beitragszahlung bis zum 30. April kundgemacht werden);
- B) durch Ausfüllen des Beitrittsformulars (wo die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind). Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss dem Fonds gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular für die Einschreibung des betreffenden Betriebsinhabers und/oder mitarbeitenden Familienangehörigen und/oder Gesellschafters (natürliche Person) per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden.

Nach Erhalt des Beitrittsansuchens prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind und entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt, vertagt oder abgelehnt wird. Der Beschluss des Fonds wird dem Inhaber oder dem gesetzlichen Vertreter, der das Ansuchen eingereicht hat, schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

#### Freiwillige Fortführer

Anträge auf Fortführung der Einschreibung im Fonds vonseiten der Freiwilligen Fortführer müssen dem Fonds mitgeteilt werden:

- A) innerhalb des Monats, der dem Monat der beabsichtigten Einschreibung vorausgeht (z.B.: um ab dem Monat Mai eingeschrieben zu sein, muss dem Fonds die Einschreibung gemeinsam mit der erfolgten Beitragszahlung bis zum 30. April kundgemacht werden);
- B) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses und sofern der Antragsteller bereits vorher mindestens zwölf Monate (im Falle eines Rentners) oder mindestens sechs Monate (in allen anderen Fällen) in den Fonds eingeschrieben war;
- C) durch Ausfüllen des Formulars für die freiwillige Fortführung (wo die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind), das von der Webseite heruntergeladen werden kann und dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden muss.

Nach Erhalt des Antrags auf freiwillige Fortführung prüft der Fonds ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und entscheidet, ob der Antrag genehmigt, vertragt oder abgelehnt wird. Der Beschluss des Fonds wird dem Freiwilligen Fortführer schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Im Falle der Genehmigung erlangt der Freiwillige Fortführer den Status als Eingeschriebener ab dem Folgemonat des Erhalts des Antrags. Die Einschreibung in den Fonds wird mit der erfolgten Beitragszahlung wirksam.





#### 3. Bestimmungen für die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten

<u>Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenden</u> Mitglieder

Anträge auf Einschreibung in den Fonds vonseiten des Eingeschriebenen müssen dem Fonds durch den Beauftragten mitgeteilt werden:

- A) bis zum 16. des Monats, der auf jenen folgt, in welchem der Beitrittsantrag des betreffenden beitretenden Mitglieds genehmigt wurde und in der Folge bis zum 16. Tag des Monats, der auf jenen folgt, in welchem der neue Mitarbeiter eingestellt wird (der Beauftragte muss nämlich jeden Monat die Daten der beim beitretenden Mitglied beschäftigten Arbeitnehmer mitteilen);
- B) über den persönlichen Online-Bereich auf dem Portal (https://service.sani-fonds.it).

Die Einschreibung in den Fonds der Leistungsberechtigten muss dem Fonds vom jeweiligen Eingeschriebenen durch Ausfüllen des Formulars für die Einschreibung (wo die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind) mitgeteilt werden. Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden.

Die Einschreibung beginnt ab dem Monat Einstellung, wird mit der Beitragszahlung vonseiten des beitretenden Mitglieds wirksam und monatlich durch die Übermittlung der vorgenannten Meldung der beschäftigten Arbeitnehmer bestätigt.

## Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung und deren Leistungsberechtigte

Die Einschreibung sowohl der Eingeschriebenen als auch von deren Leistungsberechtigten muss dem Fonds vom Eingeschriebenen durch Ausfüllen des Formulars für die Einschreibung (wo die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind) mitgeteilt werden. Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden.

Die Einschreibung beginnt ab dem auf den Erhalt des Einschreibeantrags folgenden Monat und wird mit der Beitragszahlung wirksam.

Inhaber von beitretenden Einzelunternehmen, mitarbeitende Familienangehörige von beitretenden Unternehmen, in beitretenden Unternehmen arbeitende Gesellschafter (natürliche Personen) und deren Leistungsberechtigte

Die Einschreibung in den Fonds sowohl der Eingeschriebenen als auch von deren Leistungsberechtigten muss dem Fonds von den Eingeschriebenen durch Ausfüllen des Einschreibeformulars (wo die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten sind) mitgeteilt werden, das von der Webseite heruntergeladen werden kann und dem Fonds per E-Mail (info@sani-fonds.it), per Post zugesandt oder persönlich beim Rechtssitz des Fonds abgegeben werden muss.

Die Einschreibung beginnt ab dem auf den Erhalt des Antrags folgenden Monat und wird mit der Beitragszahlung wirksam.

#### Freiwillige Fortführer

Die Einschreibung beginnt ab dem folgenden Monat nach den Erhalt des Antrags auf freiwillige Fortführung und wird mit der Beitragszahlung wirksam.

Die Freiwilligen Fortführer können deren Familienangehörige mit Ausnahme des unterhaltspflichtigen Ehepartners und der eigenen Kinder bis zum 12. Lebensmonat nicht in den Fonds einschreiben.

Anmerkung: Die Einschreibung der Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (für welche keine Beitragszahlung zu leisten ist) ist auch rückwirkend bis zum Geburtsdatum wirksam und erlischt automatisch mit der Vollendung des ersten Lebensjahres.





## 4. Höhe und Einzahlung der Beiträge

Für die Einschreibung in den Fonds der Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten sind folgende Beitragszahlungen vorgesehen:

- 10,42 € monatlich für jeden Arbeitnehmer, der von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern eingeschrieben wird;
- 31,25 € monatlich für die Leistungsberechtigten mit freiwilliger Einschreibung durch die im vorhergehenden Punkt genannten Arbeitnehmer;
- 125,04 € jährlich für jeden Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens (erfolgt die Einschreibung während des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet);
- 375,00 € jährlich für die Leistungsberechtigten mit freiwilliger Einschreibung durch die im vorhergehenden Punkt genannten Arbeitnehmer (erfolgt die Einschreibung im Laufe des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet);
- 125,04 € jährlich für jeden Inhaber eines beitretenden Einzelunternehmens, für jeden im beitretenden Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen und für jeden im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen); erfolgt die Einschreibung während des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet;
- 375,00 € jährlich für die Leistungsberechtigten mit freiwilliger Einschreibung durch den Inhaber des beitretenden Einzelunternehmens, durch den im beitretenden Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen und durch den im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Person); erfolgt die Einschreibung während des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet;
- 200,00 € jährlich für die Freiwilligen Fortführer (erfolgt die Einschreibung im Laufe des Jahres, wird der Beitrag anteilmäßig auf die beitragspflichtigen Monate berechnet).

Anmerkung: Für folgende Leistungsberechtigte ist keine Beitragszahlung zu leisten: für den steuerlich zu Lasten lebenden Ehepartner und für die Kinder bis zum 12. Lebensmonat.

Die Leistungen werden nur für die Monate erbracht, in denen die Beitragszahlung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beiträge müssen wie im Folgenden angeführt und innerhalb der angegebenen Fristen eingezahlt werden:

- a) Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens) und der beitretenden Mitglieder: monatliche Einzahlung mittels SDD-Lastschrift oder Banküberweisung durch das Fondsmitglied bzw. das beitretende Mitglied innerhalb 16. des Folgemonats (z.B. die Beitragszahlung für den Monat Mai muss innerhalb 16. Juni erfolgen).
- b) Leistungsberechtigte der Arbeitnehmer der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder: monatliche Einzahlung mittels SDD-Lastschrift oder Banküberweisung durch das jeweilige Fondsmitglied bzw. das jeweilige beitretende Mitglied gemeinsam mit der Beitragszahlung des Arbeitnehmers gemäß vorhergehendem Punkt.
- c) Inhaber von beitretenden Einzelunternehmen, mitarbeitende Familienangehörige des beitretenden Unternehmens, im beitretenden Unternehmen arbeitende Gesellschafter (natürliche Personen) sowie Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens: einmalige jährliche Beitragszahlung durch
  - den Inhaber des Einzelunternehmens bzw. den Gesellschafter (natürliche Person) bzw. das mitarbeitende Familienmitglied;
  - das beitretende Mitglied;
  - den Arbeitnehmer des Fondsmitgliedes, der sich freiwillig einschreibt;

mittels Banküberweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B., um ab August die Leistungen des Fonds in Anspruch zu nehmen, muss die



Beitragszahlung innerhalb 31. Juli erfolgen) und für die nachfolgenden Jahresbeiträge vorschüssig innerhalb 31. Dezember des vorangehenden Jahres.

- d) Leistungsberechtigte des Inhabers von beitretenden Einzelunternehmen, der mitarbeitenden Familienmitglieder eines beitretenden Unternehmens, der im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen) und der Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung auf Basis eines Betriebsabkommens, gleich wie bei vorhergehendem Punkt, jährliche Beitragszahlung durch
  - den Inhaber bzw. den Gesellschafter (natürliche Person) bzw. das mitarbeitende Familienmitglied
  - das beitretende Mitglied
  - den Arbeitnehmer des Fondsmitgliedes, der sich freiwillig einschreibt;

mittels Banküberweisung innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B., um ab August die Leistungen des Fonds in Anspruch zu nehmen, muss die Beitragszahlung innerhalb 31. Juli erfolgen) und für die nachfolgenden Jahresbeiträge vorschüssig innerhalb 31. Dezember des vorangehenden Jahres.

e) Freiwillige Fortführer: (wie unter vorhergehendem Punkt): jährliche Beitragszahlung mittels Banküberweisung durch den Freiwilligen Fortführer innerhalb des letzten Kalendertages des Monats vor dem Einschreibedatum in den Fonds (z.B. um die Leistungen des Fonds ab August in Anspruch zu nehmen, muss die Beitragszahlung innerhalb 31. Juli erfolgen) und für die nachfolgenden Jahresbeiträge vorschüssig innerhalb 31. Dezember des vorangehenden Jahres.

Die Beiträge müssen auf folgendes Konto mit Angabe des vom Fonds vorgegebenen Zahlungsgrundes überwiesen werden:

- Sparkasse, IBAN IT45E0604511605000005001118 für die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und deren Leistungsberechtigte der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder.
- Sparkasse, IBAN IT51A0604511605000005001595 für die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer des Fondsmitgliedes, die sich freiwillig einschreiben, der Inhaber von beitretenden Einzelunternehmen, der mitarbeitenden Familienangehörigen eines beitretenden Betriebes, der im beitretenden Unternehmen arbeitenden Gesellschafter (natürliche Personen) sowie von deren Leistungsberechtigten und der Freiwilligen Fortführer.

Bei unvollständiger oder fehlender Beitragszahlung mahnt der Fonds die ausständige Zahlung an und behält sich das Recht vor, die Erbringung der Leistungen für die Eingeschriebenen und deren Leistungsberechtigten vorübergehend auszusetzen.

Erfolgt die Beitragszahlung durch die Fondsmitglieder oder die beitretenden Mitglieder, wird die Zahlungsaufforderung an diese und zur Kenntnisnahme an den jeweiligen Beauftragten übermittelt.

Werden die offenen Beträge nach drei Zahlungsaufforderungen nicht eingezahlt, behält sich der Fonds das Recht vor, das beitretende Mitglied vom Fonds auszuschließen. Der Fonds wird von Amts wegen dem beitretenden Mitglied und zur Kenntnisnahme dem jeweiligen Beauftragten eine entsprechende Mitteilung zusenden.

Im Falle von Beiträgen, die von den Eingeschriebenen eingezahlt werden, wird die Zahlungsaufforderung an den Eingeschriebenen gerichtet.

Werden die offenen Beträge nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der dritten Zahlungsaufforderung eingezahlt, geht der Eingeschriebene seiner Einschreibung verlustig. Der Eingeschriebene kann unter Befolgung des hier erläuterten Verfahrens eine Neueinschreibung beantragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von mehrmonatigen Beitragsschulden die eingehenden Zahlungen automatisch zur Deckung der ältesten Beitragsschulden gebucht werden. Etwaige davon abweichende Angaben im Betreff der Zahlungsanweisung werden nicht berücksichtigt.

## 5. Sonderanfragen





Anfrage für rückwirkende Meldungen für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenden Mitglieder: rückwirkende Meldungen sind nur dann möglich, wenn die im Folgenden genannten Dokumente beigefügt werden:

- Kopie/Scan des Lohnstreifens für den betreffenden Zeitraum (auf dem Lohnstreifen muss der Beitrag für Sani-Fonds aufscheinen) oder
- Kopie/Scan der Einzahlung der geschuldeten und bei Fälligkeit eingezahlten Beiträge.

Um die angeführten offenen Beitragszahlungen richtigzustellen, muss der Antragsteller eine schriftliche Anfrage an <a href="mailto:info@sani-fonds.it">info@sani-fonds.it</a> richten und die nötigen Unterlagen beilegen.

Anfrage für rückwirkende Richtigstellungen der von den Arbeitnehmern der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenden Mitglieder geschuldeten Beitragszahlungen: die rückwirkende Richtigstellung von Beitragszahlungen kann nur dann beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen bestehen:

die monatlichen Meldungen wurden jeden Monat pünktlich und ordnungsgemäß übermittelt.

Um die in diesem Absatz genannte Beitragssituation zu berichtigen, muss der Antragsteller eine schriftliche Anfrage an <a href="mailto:info@sani-fonds.it">info@sani-fonds.it</a> senden und die nötigen Unterlagen beilegen.

Bei Zustimmung durch den Fonds müssen die gesamten geschuldeten Beiträge durch eine einmalige Zahlung überwiesen werden.

#### 6. Anfrage für Leistungen

Die Rückerstattung der von den Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten bestrittenen Gesundheitsausgaben erfolgt über einen entsprechenden **Erstattungsantrag**, der von der Webseite heruntergeladen werden kann und in allen seinen Teilen ausgefüllt und versehen mit den beizulegenden Dokumenten wie folgt zu übermitteln ist: a) per Post, b) durch persönliche Abgabe beim Rechtssitz des Fonds, c) der Antrag kann auch direkt - nach erfolgter Registrierung - über den persönlichen Online-Bereich mySANI-FONDS erfolgen.

Der Erstattungsantrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Anfragen nicht mehr angenommen.

Rückerstattet werden nur Gesundheitsausgaben, die durch Quittungen/Rechnungen belegt sind, welche im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vom Arzt und/oder der Gesundheitseinrichtung ausgestellt werden und auf den Namen des Eingeschriebenen oder Leistungsberechtigten lauten. Die Erstattung der Kosten ist nur für die Monate vorgesehen, in denen der Anspruchsberechtigte ordnungsgemäß in den Fonds eingeschrieben ist.

Für sämtliche weitere Informationen diesbezüglich wird auf die entsprechenden Abschnitte der Leistungsordnung verwiesen.